

Von: ENZFELDER, Gerhard
An: Postfach Teamassistenz Sektion I
Gesendet am: 30.10.2019 10:29:49
Betreff: WG: 01-VD-LG-1835/6-2019; Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz geändert wird

Bundeskanzleramt

Abteilung I/2/b - Poststelle

Gerhard Enzfelder

+43 1 531 15-202216
Minoritenplatz 3, 1010 Wien, Österreich
gerhard.enzfelder@bka.gv.at
bundeskanzleramt.gv.at

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Drucken Sie bitte nur jene Unterlagen aus, die Sie wirklich brauchen.

Von: Abt1 Verfassung <Abt1.Verfassung@ktn.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 30. Oktober 2019 10:18
An: Postfach Einlauf und Abgangsstelle <post@bka.gv.at>
Betreff: 01-VD-LG-1835/6-2019; Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz geändert wird

Mit freundlichen Grüßen!
Isabella Maschera

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Amt der Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
A - 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 05 0536 10814
Fax: 05 0536 10800
E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Dieses E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie den Inhalt dieses E-Mails weder offen legen noch verwenden. Sofern Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, dieses an uns umgehend zurückzusenden und anschließend zu löschen.
This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, tell us immediately by return email and delete the document.



Bitte drucken Sie dieses E-Mail nicht, es sei denn, Sie benötigen es dringend!

Please don't print this e-mail unless you really need to!

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom
24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Parkraum- und
Straßenaufsichtsgesetz geändert wird

Datum	29. Oktober 2019
Zahl	01-VD-LG-1835/6-2019
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Dr. Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und Art. 97 B-VG wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Erläuterungen zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

**Gesetz vom 24.10.2019,
mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PSStG, LGBI. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 22/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Von der Entrichtung der Parkgebühr sind jedenfalls jene Fahrzeuge ausgenommen, die gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 zweiter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 2017 von der Entrichtung der Kurzparkzonegebühr befreit sind.“

2. Im § 11 wird der Verweis „§ 17 Abs. 1 lit. a und c“ durch den Verweis „§ 17 Abs. 1 Z 1 und 3“ ersetzt.

3. § 12 lit. a entfällt.

4. Im § 12 lit. c und d werden folgende Fundstellen ersetzt:

lit. c: „39/2013“ durch „37/2019“ und

lit. d: „33/2013“ durch „58/2018“.

5. § 12 lit. e lautet:

„e) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018.“

6. § 14a lautet:

„§ 14a

Aufsichtsorgane für straßenpolizeiliche Überwachungen

(1) Die Landesregierung darf Organe der Straßenaufsicht bestellen, die von der zuständigen Straßenpolizeibehörde zur Durchführung von Überwachungen nach § 96 Abs. 6 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 herangezogen werden können. Die Bestellung darf nur mit Zustimmung des zu Bestellenden erfolgen. Soweit dies zur Gewährleistung eines ausreichenden Standes an Kenntnissen und Tätigkeiten (Abs. 2) erforderlich ist, hat die Bestellung unter Bedingungen oder befristet zu erfolgen.

(2) Die zu Bestellenden müssen über die für die jeweilige Tätigkeit als Organ der Straßenaufsicht notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sowie mit den ihnen übertragenen Aufgaben der betreffenden Straßenaufsicht vertraut sein. Wenn dies zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß dem ersten Satz erforderlich ist, hat die Behörde das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine eingehende Befragung des zu Bestellenden zu überprüfen.

(3) Bei Personen, die in einem anderen Bundesland als Organe der Straßenaufsicht bestellt sind, ist ein Nachweis gemäß Abs. 2 nicht zu erbringen, wenn die fachlichen Bestellungsbedingungen im anderen Bundesland im Wesentlichen den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.

(4) Die §§ 8 Abs. 2, 3 und 6, 9 Abs. 2, 3 und 5 und 10 Abs. 1 und 3 sowie hinsichtlich des Dienstausweises § 10 Abs. 2 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde die Landesregierung tritt.

(5) Das Organ der Straßenaufsicht ist von seiner Funktion zu entheben, wenn

1. eine der im § 8 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nachträglich wegfällt;
2. das Organ der Straßenaufsicht schwer oder wiederholt seine Pflichten verletzt, insbesondere, wenn derartige Pflichtverletzungen § 14b Abs. 1 oder § 14b Abs. 2 erster Satz betreffen;
3. das Organ der Straßenaufsicht ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
4. die Notwendigkeit der Unterstützung durch die Organe der Straßenaufsicht wegfällt.

(6) Die Landesregierung darf über die nach Abs. 1 bestellten Organe der Straßenaufsicht personenbezogene Daten über deren Adresse, Wirkungsbereich sowie Datum und Aktenzahl der Bestellung automatisiert verarbeiten. Diese personenbezogenen Daten dürfen zum Zweck der Handhabung der Verkehrspolizei an die zuständige Straßenbehörde übermittelt werden. Im Falle des Erlöschens der Bestellung sind die personenbezogenen Daten jeweils zu löschen.“

7. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer

1. als Organ der Straßenaufsicht

a) sein Amt entgegen den Dienstanweisungen der Landesregierung oder zuständigen Straßenpolizeibehörde (§ 14b Abs. 1) ausübt,

b) gegen die Meldepflicht gemäß § 14b Abs. 2 erster Satz verstößt oder

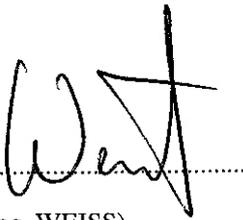
2. die Tätigkeit eines Organs der Straßenaufsicht

a) ohne Bestellung gemäß § 14a Abs. 1 erster Satz ausübt oder

b) nach Ablauf der Befristung gemäß § 14a Abs. 1 erster Satz ausübt

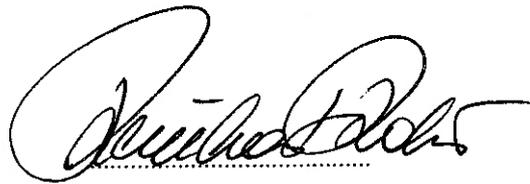
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.“

Der Schriftführer:



(Mag. WEISS)

Der Präsident:



(Ing. ROHR)

Regierungsvorlage
Juni 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1835/3-2019

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz
geändert wird**

I. Allgemeines

1. Ziel des Entwurfs ist eine Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung bezüglich der durch das Land zu bestellenden Organe der Straßenaufsicht gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960 (Transportbegleitung).
Daneben werden begriffliche Anpassungen aus Anlass der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ab 25. Mai 2018 vorgenommen sowie die Strafbestimmungen auf Grund der Erfordernisse der Praxis ergänzt. Darüber hinaus werden die Verweisungen auf Bundesgesetze aktualisiert.
2. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (Organisationskompetenz des Landes), hingegen ergeben sich die Befugnisse der Organe der Straßenaufsicht und die sachliche Zuständigkeit der Straßenpolizeibehörden aus der Straßenverkehrsordnung 1960 (vgl. insbesondere § 97 StVO 1960).
3. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:
 - 3.1. Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität:
Dem Gesetzesentwurf werde zugestimmt, es sei mit keinen finanziellen Auswirkungen auf die Landesverwaltung zu rechnen.
 - 3.2. Kärntner Gemeindebund:
Der Gesetzesentwurf werde zur Kenntnis genommen.
 - 3.3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst:
 - a) Zu § 14 Abs. 7 (Datenverarbeitung):
Hingewiesen wird darauf, dass eine etwas verunglückte Formulierung gewählt wurde. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden dürfen, sollten taxativ aufgezählt werden, um den Grundsätzen der Datenminimierung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Datenschutzgesetzes zu entsprechen.
 - b) Zu § 17 Abs. 2 (Strafbestimmungen):
Hingewiesen wird darauf, dass jemand, der die Tätigkeit eines Organs der Straßenaufsicht nach Ablauf der Befristung ausübt (Z 1 lit. c), diese Tätigkeit ohnehin nicht mehr als Organ der Straßenaufsicht ausübt (vgl. Z 2).
 - c) Überdies wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz nach Ansicht des BMVRDJ – Verfassungsdienst der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf.
4. Den Einwendungen des Bundes wurde Rechnung getragen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu den Z 1 und 3 bis 5 (betreffend § 2 Abs. 3 und § 12):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze nach dem Stand der Bundesgesetze am 1.7.2019. Der Verweis auf das AVG kann entfallen, da Verwaltungsverfahrensgesetze nach Ansicht des BMVRDJ-Verfassungsdienst immer in der geltenden Fassung anzuwenden sind. Dies gilt im vorliegenden Fall nicht für den Verweis auf das VStG, weil dieses Prüfungsstoff für die Aufsichtsorgane ist.

2. Zu Z 2 (betreffend § 11):

Berichtigung eines Redaktionsversehens in der Novelle LGBl. Nr. 22/2014, wo übersehen wurde, dass auch § 11 noch auf „lit.“ statt „Z“ verweist.

3. Zu Z 6 (betreffend § 14a):

Mit dieser Bestimmung werden § 14a, betreffend die Bestellung, die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Straßenaufsichtsorgane und das Ende der Bestellung der Organe der Straßenaufsicht neu gefasst und die einzelnen Absätze neu gereiht.

Abs. 1 entspricht der geltenden Regelung, ergänzt um den bisherigen zweiten Satz des Abs. 6. Damit werden die Bestimmungen über die Bestellung der Organe zusammengefasst.

Abs. 2 regelt die fachlichen und rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die das Organ der Straßenaufsicht nachzuweisen hat. Diese werden von den Bundesländern auf Beamtenebene laufend evaluiert. Sollten die vom zu Bestellenden vorgelegten Ausbildungs- und Praxisnachweise nicht vollkommen den Anforderungen entsprechen, soll die Behörde die Möglichkeit haben, sich von der Qualifikation des zu Bestellenden durch Befragung zu überzeugen.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 5.

Abs. 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2, wobei die Enthebungsgründe nunmehr im Abs. 5 eigenständig geregelt werden, weil es die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung für erforderlich hält, bestimmte Enthebungsgründe besonders hervorzuheben.

Abs. 6 entspricht dem geltenden Abs. 7, der an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 angepasst wird.

4. Zu Z 7 (betreffend § 17 Abs. 2):

Die zuständige Vollzugsabteilung sieht ein Regelungsdefizit darin, dass derzeit keine Möglichkeit besteht, die Tätigkeit von Straßenaufsichtsorganen zu sanktionieren, die ihre befristete Bestellung nicht oder nicht rechtzeitig verlängern bzw. von Personen, die die Tätigkeit eines Organs ausüben, ohne bestellt worden zu sein.

Weil sich die Strafdrohung des Abs. 2 nicht, wie bisher, nur an Organe der Straßenaufsicht richtet, ist es erforderlich, die Struktur des Abs. 2 zu ändern, denn aufgrund des Unrechtsgehalts der Ausübung der Tätigkeit ohne Bestellung erscheint es nicht möglich, diesen Tatbestand dem geringeren Strafsatz des Abs. 1 zu unterstellen.

III. Finanzielle Erläuterungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden für die Landesregierung keine Mehraufwendungen erwartet.

Für die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht könnten (geringfügige) Mehraufwendungen durch die neuen Strafbestimmungen entstehen. Seitens der Vollzugsabteilung (Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität des Amtes der Kärntner Landesregierung) wird die Anzahl der Verfahren die durch die neuen Strafbestimmungen entstehen, auf maximal fünf/Jahr geschätzt.

IV. Unionsrechtliche Erläuterungen

Über eine terminologische Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 hinaus wird durch den vorliegenden Entwurf Unionsrecht nicht berührt.

Regierungsvorlage
Juni 20189

zu Zl. 01-VD-LG-1835/3-2019

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PSStG
StF: LGBI Nr 55/1996 (WV)

Änderung

LGBI Nr 122/1997

LGBI Nr 6/1999

LGBI Nr 13/2005

LGBI Nr 113/2005

LGBI Nr 42/2010

LGBI Nr 75/2011

LGBI Nr 43/2012 (DFB)

LGBI Nr 85/2013

LGBI Nr 22/2014

Das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PSStG, LGBI. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 22/2014, wird wie folgt geändert:

§ 2**Parkgebühr**

(1) Über § 1 hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) außerhalb von Kurzparkzonen für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Parkgebühr auszuschreiben.

(2) Als Abstellen im Sinne des Abs. 1 gilt das Halten und Parken im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften.

(3) Von der Entrichtung der Parkgebühr sind jedenfalls jene Fahrzeuge ausgenommen, die gemäß § 15 Abs. 3 Z 5 lit. a bis g des Finanzausgleichsgesetzes 2008 von der Entrichtung der Kurzparkzonegebühr befreit sind. Darüber hinaus kann die Gemeinde weitere sachliche oder zeitliche Ausnahmen von der Abgabepflicht gemäß Abs. 1 festlegen.

(4) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat festzulegen, auf welchen Verkehrsflächen und zu welchen Zeiten die Abgabepflicht besteht.

1. § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:

Von der Entrichtung der Parkgebühr sind jedenfalls jene Fahrzeuge ausgenommen, die gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 zweiter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 2017 von der Entrichtung der Kurzparkzonegebühr befreit sind.

§ 11**Befugnisse**

(1) Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 17 Abs. 1 lit. a und c dieses Gesetzes und § 99 Abs. 1 lit. a, Abs. 3 lit. a und Abs. 6 lit. d in Verbindung mit §§ 23, 24, 25 sowie § 89a - soweit er sich auf den ruhenden Verkehr bezieht - der Straßenverkehrsordnung 1960 betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Aufsichtsorgane zur Vornahme von Amtshandlungen nach § 50 Abs. 1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ermächtigen.

2. Im § 11 wird der Verweis „§ 17 Abs. 1 lit. a und c“ durch den Verweis „§ 17 Abs. 1 Z 1 und 3“ ersetzt.

§ 12**Verweisungen**

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51, *3. § 12 lit. a entfällt.*

- zuletzt geändert durch BGBl I Nr 161/2013;
- b) Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948), BGBl Nr 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 51/2012;
- c) Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 39/2013;
- d) Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 33/2013;
- e) Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2013.

§ 14a

Aufsichtsorgane für straßenpolizeiliche Überwachungen

(1) Die Landesregierung darf Organe der Straßenaufsicht bestellen, die von der zuständigen Straßenpolizeibehörde zur Durchführung von Überwachungen nach § 96 Abs. 6 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 herangezogen werden können. Die Bestellung darf nur mit Zustimmung des zu Bestellenden erfolgen.

(2) § 8 Abs. 2, 3 und 6, § 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 lit. b bis d und Abs. 5, § 10 Abs. 1 und 3 sowie hinsichtlich des Dienstausweises § 10 Abs. 2 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde die Landesregierung tritt.

(2a) § 9 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) zusätzlich zu den Gründen nach lit. b bis d die Bestellung zu widerrufen ist, wenn die Notwendigkeit der Unterstützung der Behörde durch das Organ der Straßenaufsicht wegfällt, und
- b) eine Pflichtverletzung gemäß lit. c jedenfalls vorliegt, wenn das Organ der Straßenaufsicht schwerwiegend oder wiederholt gegen die Dienstanweisung gemäß § 14b Abs. 1 oder die Meldepflicht gemäß § 14b Abs. 2 erster Satz verstößt.

(3) Folgende Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 8 Abs. 2 Z 5) sind nachzuweisen:

- a) die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des

4. Im § 12 lit. c und d werden folgende Fundstellen ersetzt:

lit. c: „39/2013“ durch „37/2019“ und

lit. d: „33/2013“ durch „58/2018“.

5. § 12 lit. e lautet:

- e) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018.

6. § 14a lautet:

§ 14a

Aufsichtsorgane für straßenpolizeiliche Überwachungen

(1) Die Landesregierung darf Organe der Straßenaufsicht bestellen, die von der zuständigen Straßenpolizeibehörde zur Durchführung von Überwachungen nach § 96 Abs. 6 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 herangezogen werden können. Die Bestellung darf nur mit Zustimmung des zu Bestellenden erfolgen. Soweit dies zur Gewährleistung eines ausreichenden Standes an Kenntnissen und Tätigkeiten (Abs. 2) erforderlich ist, hat die Bestellung unter Bedingungen oder befristet zu erfolgen.

(2) Die zu Bestellenden müssen über die für die jeweilige Tätigkeit als Organ der Straßenaufsicht notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sowie mit den ihnen übertragenen Aufgaben der betreffenden Straßenaufsicht vertraut sein. Wenn dies zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß dem ersten Satz erforderlich ist, hat die Behörde das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine eingehende Befragung des zu Bestellenden zu überprüfen.

(3) Bei Personen, die in einem anderen Bundesland als Organe der Straßenaufsicht bestellt sind, ist ein Nachweis gemäß Abs. 2 nicht zu erbringen, wenn die fachlichen Bestellungsbedingungen im anderen Bundesland im Wesentlichen den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.

(4) Die §§ 8 Abs. 2, 3 und 6, 9 Abs. 2, 3 und 5 und 10 Abs. 1 und 3 sowie hinsichtlich des Dienstausweises § 10 Abs. 2 und 4 sind mit der Maßgabe

Straßenpolizeirechts, des Kraftfahrrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts,

- b) Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich der Transportbegleitung, der Kraftfahrzeug- und der Verkehrstechnik, soweit dies auf Grund der Art der Überwachung nach § 96 Abs. 6 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 erforderlich ist.

(4) Durch Verordnung hat die Landesregierung nähere Vorschriften über den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Abs. 3) zu erlassen. Hierbei ist auf die verschiedenen Arten der Überwachung nach § 96 Abs. 6 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 Bedacht zu nehmen; Inhalt und Dauer der nachzuweisenden Ausbildung und praktischen Erfahrungen sind jeweils so festzulegen, dass damit ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, um die Überwachungsaufgaben in einer den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs entsprechenden Weise und unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsvorschriften ausüben zu können. In gleicher Weise dürfen Inhalt und Dauer der vor einer neuerlichen Bestellung nachzuweisenden Fortbildung festgelegt werden.

(4a) Soweit dies aus den Gründen des Abs. 4 zweiter Satz erforderlich ist, darf in der Verordnung gemäß Abs. 4 eine Abstufung der einzelnen Berechtigungen und darauf aufbauend der für die Art der Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, vorgenommen werden.

(5) Bei Personen, die in einem anderen Bundesland als Organe der Straßenaufsicht bestellt sind, ist ein Nachweis gemäß Abs. 3 nicht zu erbringen, wenn die fachlichen Bestellungsvoraussetzungen im anderen Bundesland im Wesentlichen den Anforderungen nach Abs. 3 entsprechen.

(6) Im Bestellungsbescheid ist der Wirkungsbereich des Organs der Straßenaufsicht festzulegen. Soweit dies zur Gewährleistung eines ausreichenden Standes an Kenntnissen und Fähigkeiten (Abs. 3) erforderlich ist, hat die Bestellung unter Bedingungen oder befristet zu erfolgen.

(7) Die Landesregierung darf über die nach Abs. 1 bestellten Organe der Straßenaufsicht Daten über deren Identität, Adresse, Wirkungsbereich sowie Datum und Aktenzahl der Bestellung automationsunterstützt verarbeiten. Diese Daten dürfen zum Zweck der Handhabung der Verkehrspolizei an die zuständige Straßenpolizeibehörde übermittelt werden. Im Fall des Erlöschens der Bestellung sind diese Daten jeweils zu löschen.

anzuwenden, dass an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde die Landesregierung tritt.

- (5) Das Organ der Straßenaufsicht ist von seiner Funktion zu entheben, wenn
1. eine der im § 8 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nachträglich wegfällt;
 2. das Organ der Straßenaufsicht schwer oder wiederholt seine Pflichten verletzt, insbesondere, wenn derartige Pflichtverletzungen § 14b Abs. 1 oder § 14b Abs. 2 erster Satz betreffen;
 3. das Organ der Straßenaufsicht ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
 4. die Notwendigkeit der Unterstützung durch die Organe der Straßenaufsicht wegfällt.

(6) Die Landesregierung darf über die nach Abs. 1 bestellten Organe der Straßenaufsicht personenbezogene Daten über deren Adresse, Wirkungsbereich sowie Datum und Aktenzahl der Bestellung automationsunterstützt verarbeiten. Diese personenbezogenen Daten dürfen zum Zweck der Handhabung der Verkehrspolizei an die zuständige Straßenbehörde übermittelt werden. Im Falle des Erlöschens der Bestellung sind die personenbezogenen Daten jeweils zu löschen.

§ 17
Strafen

(1) Wer

1. durch Handlungen und Unterlassungen die Kurzparkzonen- oder Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt;
2. einer Auskunftspflicht gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt oder
3. entgegen einer aufgrund der in den §§ 1 Abs. 1 oder 2 Abs. 1 genannten Ermächtigung erlassenen Verordnung der Gemeinde
 - a) die zur Entrichtung der Kurzparkzonen- oder Parkgebühr bestimmten Nachweise für deren Entrichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt, markiert, entwertet oder in Gang setzt, oder
 - b) den tatsächlichen Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar macht, verfälscht oder einen entsprechenden Nachweis nicht anbringt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Euro zu bestrafen.

(2) Organe der Straßenaufsicht, die

- a) ihr Amt entgegen den Dienstanweisungen der Landesregierung oder der zuständigen Straßenpolizeibehörde (§ 14b Abs. 1) ausüben oder
- b) gegen die Meldepflicht gemäß § 14b Abs. 2 erster Satz verstoßen,

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

7. § 17 Abs. 2 lautet:

(2) Wer

1. als Organ der Straßenaufsicht
 - a) sein Amt entgegen den Dienstanweisungen der Landesregierung oder zuständigen Straßenpolizeibehörde (§ 14b Abs. 1) ausübt,
 - b) gegen die Meldepflicht gemäß § 14b Abs. 2 erster Satz verstößt oder
2. die Tätigkeit eines Organs der Straßenaufsicht
 - a) ohne Bestellung gemäß § 14a Abs. 1 erster Satz ausübt oder
 - b) nach Ablauf der Befristung gemäß § 14a Abs. 1 erster Satz ausübt

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Regierungsvorlage
Juni 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1835/3-2019

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz
geändert wird**

Vorblatt

Problem:

Die Anforderungen bezüglich der rechtlichen und fachlichen Kenntnisse der vom Land zu bestellenden Organe der Straßenaufsicht (Transportbegleiter) ändern sich laufend.

Ziel:

Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung bezüglich der vom Land zu bestellenden Organe der Straßenaufsicht gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960.

Inhalt:

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze und Bereinigung eines Redaktionsversehens der letzten Novelle. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung sollen die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Transportbegleiter nicht mehr durch Verordnung konkretisiert werden müssen; Konkretisierung der Enthebungsgründe und der Strafbestimmungen und terminologische Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung der EU.

Finanzielle Erläuterungen:

Von der Vollzugsabteilung wird insgesamt mit keinem Mehraufwand für das Land gerechnet. Der Bund und die Gemeinden sind vom Gesetzesentwurf nicht betroffen.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Terminologische Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Nach Ansicht des BMVRDJ-Verfassungsdienst im Begutachtungsverfahren bedarf der Gesetzesentwurf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG. Da überdies abgabenrechtliche Bestimmungen geändert werden (Aktualisierung von Verweisungen), unterliegt der Gesetzesentwurf auch dem Einspruchsrecht nach § 9 F-VG 1948.